

Absender / Stempel Bieter:

Angebot nach HOAI:

Einreichungstermin zum **30.01.2019**
/24:00 Uhr

Vergabenummer: **19 H 001**

Leistung:

Nutzungsanalyse und begl. Betreuung d.
Projektes
Entwicklung d. Areals am Emmeramsplatzes rund
um d. ehem. Evang. KH

Bitte auf den Briefumschlag kleben

Stadt Regensburg
Vergabeamt
Treppenhaus E, 4. Stock
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg

Ausschreibung zur Entwicklung eines Nutzungskonzeptes sowie begleitende Betreuung dieses Projekts betreffend:

Zukünftige Entwicklung des Areals östlich des Emmeramsplatzes rund um das ehemalige Evangelische Krankenhaus der Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR)

I. Projektbeschreibung

1. Ausgangslage

a. Projektträger: Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR)

Die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) ist eine große allgemeine Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie ist eine eigenständige, rechtlich selbstständige Institution und wird von der Stadt Regensburg verwaltet. Das Stiftungsvermögen besteht fast ausschließlich aus einem großen bebauten und unbebauten Grundbesitz im Bereich der Stadt Regensburg. Die Erträge der Stiftung werden über die große Liegenschaft erwirtschaftet. Die Stiftung hat insbesondere rund 300 Erbbaurechte ausgegeben und besitzt rund 400 Mietwohnungen. Der Stiftungszweck liegt vor allem in der Kranken-, Alten- und Bedürftigenhilfe. Er ist konfessionell geprägt. In Erfüllung des Stiftungszwecks betreibt die EWR auch große eigene Einrichtungen. Sie ist Trägerin des Alten- und Pflegeheims Johannesstift mit 119 Heimplätzen und des Ambulanten Dienstes der EWR mit rund 100 Kunden. Bis Ende 2013 war sie Trägerin des Evangelischen Krankenhauses in Regensburg mit 90 Betten. Ende 2016 ist der Standort des Krankenhauses am Emmeramsplatz aufgegeben worden. Der Krankenhausbetrieb ist in das neu gebaute Zentrum für Altersmedizin auf dem Campus eines großen Krankenhausträgers verlegt worden. Die Stiftung betreibt das Zentrum als Mitgesellschafter mit dem großen Krankenhausträger. In den dargestellten verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Stiftung arbeiten über 100 Mitarbeiter.

b. Projektareal: Östlich des Emmeramsplatzes im Zentrum von Regensburg

Ein sehr wichtiger Liegenschaftsbesitz der EWR ist das Areal östlich des Emmeramsplatzes mit dem ehemaligen Evangelischen Krankenhaus, dem Sitz der Stiftungsverwaltung, der Bruderhauskirche sowie Wohn- und Gewerbenutzung. Die Grundstücke (rd. 5.000 qm) mit den darauf befindlichen Gebäuden (Bruttogeschossfläche rd. 14.000 qm) befinden sich im Eigentum der Stiftung und bilden einen abgeschlossenen Bereich. Sie sind Grundstockvermögen der Stiftung, was wichtige Auswirkungen hat. Das Grundstockvermögen ist nach dem Bay. Stiftungsgesetz ungeschmälert zu erhalten und wirtschaftlich und sicher zu verwalten. Für die Gebäude folgt daraus die Sanierung (ev. der teilweise Neubau) und die anschließende wirtschaftliche Nutzung.

Der Krankenhausbetrieb wurde Ende 2016 in das Zentrum für Altersmedizin verlegt (siehe oben I.1.a.). Bis voraussichtlich Ende 2019 werden die Krankenhausgebäude interimweise für eine Büronutzung genutzt. Das Areal liegt im Zentrum von Regensburg in direkter Nachbarschaft zu dem Fürstlichen Schloss Thurn und Taxis, der Pfarrei / Kirche St. Emmeram und der Regierung der Oberpfalz.

2. Gegenstand der Ausschreibung: bebautes Areal östlich des Emmeramsplatzes

a. Räumliche Lage und Standort im Detail (siehe Anlage: Abbildungen 1 - 3)

Das Areal liegt in südlicher Randlage der Regensburger Altstadt. 2006 wurde das Ensemble "Altstadt Regensburg mit Stadtamhof" von der UNESCO in die Welterbeliste aufgenommen. Die Regensburger Altstadt ist das multifunktionale Herz der Stadt – sie ist Tourismusmagnet, Einzelhandelsstandort mit mehr als 70.000 m² Verkaufsfläche, Wirtschaftsstandort mit geschätzten 20.000 Arbeitsplätzen und beliebter Wohnstandort für rund 13.000 Menschen.

Im Westen des Areals rund um das ehemalige Evangelische Krankenhaus ist die Regierung der Oberpfalz mit zahlreichen Mitarbeitern ansässig. Im Süden befindet sich das Schloss Thurn und Taxis – eines der wenigen noch von den Eigentümern bewohnten Großschlösser Europas, die Residenz der Fürsten von Thurn und Taxis – ein Anziehungspunkt für zahlreiche Touristen (2013 besuchten mehr als 80.000 Touristen das Schloss und die zugehörigen Museen). Im Osten grenzt das Obermünsterviertel an, das seit 2011 Sanierungsgebiet ist. Das Obermünsterviertel in städtebaulicher Randlage zur Regensburger Kernaltstadt wird von Einheimischen und Gästen derzeit nur unzureichend wahrgenommen und ist wenig attraktiv an die Kernaltstadt angebunden. Zielsetzung des ausgewiesenen Sanierungsgebietes ist es, den Einzelhandels- und Wohnstandort zu stärken und bislang ungenutzte Potentiale, wie unter anderem die Lage im Verbindungsbereich Schloss Thurn und Taxis zur Kernaltstadt sowie Umgestaltungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum,

auszuschöpfen. Im Norden schließt sich die Obere Bachgasse an das Areal an und verbindet das Gebiet mit der zentralen Regensburger Altstadt – dem Einkaufsschwerpunkt Regensburgs.

b. Gebäudesubstanz / Denkmalschutz im Detail / Städtebau

Der bauliche Zustand der Gebäude ist sehr unterschiedlich, zum Teil besteht erheblicher Sanierungsbedarf bzw. sind die Flächen am Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer angelangt. Vor dem Hintergrund des baulichen Zustandes der aktuellen Substanz sind auch der Abriss und eine angemessene Neubebauung für bestimmte Teile des Areals vorstellbar. Hierbei gilt es, die Anforderungen des Denkmalschutzes zu berücksichtigen – das Baudenkmal Bruderhauskirche und den Ensembleschutz der Regensburger Altstadt mit Stadtamhof. Eine Einschätzung des Landesamts für Denkmalpflege liegt vor. Demnach sind die Gebäude Alte Manggasse 1 und 3, Obere Bachgasse 20, Teile des Krankenhausgebäudes Emmeramsplatz 11 und die Bruderhauskirche denkmalgeschützt. Die Gebäude Obere Bachgasse 22 und das Krankenhausgebäude Emmeramsplatz 10 können grds. abgerissen werden.

An das Areal des ehemaligen Evangelischen Krankenhauses grenzt westlich direkt der Emmeramsplatz an. Er hat eine besondere Bedeutung als Schnittstelle zwischen fürstlichem Schloss und Altstadt und wird heute vor allem von den Bauten der Regierung der Oberpfalz geprägt. Er wird derzeit hauptsächlich als Parkplatzfläche genutzt. Im Zuge einer Neustrukturierung und Umnutzung des angrenzenden Areals der Stiftung könnte und sollte auch die Umgestaltung des Platzes erfolgen. Die Thematik liegt jedoch in der ausschließlichen Planungshoheit der Stadt Regensburg. Erste Ideenansätze liegen von Seiten des Stadtplanungsamtes bereits vor, die gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern in einer Planungswerkstatt entwickelt wurden (siehe Anlage: Abbildung 4).

3. Projektziel: Nutzungskonzeption des Areals östlich des Emmeramsplatzes

Zielsetzung ist es, das gesamte Areal der Stiftung am Emmeramsplatz, also das ehemalige Evangelische Krankenhaus sowie die restlichen Gebäude, mit Ausnahme der Bruderhauskirche, umfassend zu entwickeln und einer neuen, altstadtgerechten Nutzung zuzuführen. Die Bruderhauskirche kann nur unter besonderer Berücksichtigung der strengen denkmalschutzrechtlichen Anforderung maßvoll miteinbezogen werden. Hierzu ist in einem ersten Schritt ein ganzheitliches

Nutzungskonzept erforderlich, welches Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist. Das Nutzungskonzept muss alle relevanten Belange berücksichtigen. Ganzheitlich ist jedoch nicht so zu verstehen, dass die Flächen, insbesondere der Bereich des ehemaligen Krankenhauses, nicht in Abschnitte gegliedert differenziert betrachtet und beplant werden können.

Prämissen: Rahmenbedingungen der Entwicklung

Richtschnur sind dabei die bei der Verwaltung von Grundstockvermögen zu beachtenden rechtlichen Bedingungen, wonach insbesondere das Vermögen der Stiftung ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und wirtschaftlich zu verwalten ist (siehe oben I.1.b.).

Aufgrund der prominenten Lage des Gebiets, des 200-jährigen Standorts des ehemaligen Evangelischen Krankenhauses, des Stiftungszwecks und vieler verschiedener Nutzungsvorstellungen Dritter besteht an der Entwicklung des Areals erhebliches Interesse in der Öffentlichkeit und verschiedener Interessengruppen. Es existieren diverse Ideen und Vorschläge Außenstehender bezüglich einer zukünftigen Nutzung. Dabei wird verkannt, dass es nicht um die Entwicklung eines öffentlichen Gebäudes mit einer Beteiligungskultur geht. Die Stiftung ist ein privater Eigentümer und die Entwicklung hat gemäß ihrem Stiftungsinteresse zu erfolgen. Das Aufzeigen einer dem Stiftungsinteresse folgenden, stiftungsrechtlich konformen, altstadtgerechten Nutzung des Areals steht deshalb im Focus. Es sollen aber auch die Öffentlichkeit und die Interessengruppen angemessen in den Entwicklungsprozess einbezogen werden.

Zusammenfassend sind folgende spezifische Prämissen / Rahmenbedingungen beim Gesamtprojekt von hoher Relevanz und somit auch bei der hier gegenständlichen Ausschreibung zur Beauftragung der Entwicklung eines Nutzungskonzeptes zu beachten:

- Historischer jahrhundertalter privater Stiftungsbesitz
- Entwicklung: Stiftungsinteresse maßgeblich
- Stiftungsrecht: Bebautes Areal ist als Grundstockvermögen der Stiftung ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und wirtschaftlich zu verwalten (Art. 6 Bay. Stiftungsgesetz)
- Stiftungszweck: Alten-, Kranken- und Bedürftigenhilfe
- Öffentliches Interesse wegen prominenten Standort in der Innenstadt, ehemaligem Standort des anerkannten Ev. Krankenhauses, Stiftungszweck
- Nutzungsideen und Nutzungsvorschläge Außenstehender

- Welterbe / Unesco Status der Regensburger Altstadt
- Denkmalschutz: Ensembleschutz des Areals und Einzeldenkmalschutz der Bruderhauskirche
- Römische Archäologie im Boden
- Altstadtlage in direkter Nachbarschaft zu wichtigen Regensburger Institutionen (Schloss Thurn und Taxis, Pfarrei / Kirche St. Emmeram, Regierung der Oberpfalz)
- Komplexer städtebaulicher Rahmen (Schloss Thurn und Taxis, Kirche / Pfarrei St. Emmeram, Emmeramsplatz, Regierung der Oberpfalz, Obere Bachgasse und Obermünsterviertel)
- Einbindung Nachbarliegenschaften (z.B. Emmeramsplatz aufgrund des Stellplatznachweises, gemeinsamer Tiefgarage etc.) ggf. erforderlich

4. Aufgabenstellung / Gegenstand der Ausschreibung

Bezüglich der Entwicklung des Areals sind

- die Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes
- die begleitende Betreuung des Projekts
- ggf. die Entwicklung / Realisierung eines Kommunikationskonzeptes

gewünscht.

a. Nutzungskonzept

Ziel der Ausschreibung ist die Erarbeitung einer baulich realisierbaren, marktfähigen und wirtschaftlich tragfähigen Nutzungskonzeption (Machbarkeitsstudie einer Projektentwicklung) als Basis für die weitere Entwicklung des Standorts. Zu dem Projekt zählen somit insb. die Markt-, Standort-, Gebäude-, Nutzungs-, Wettbewerbs-, Risiko-, Kosten- und Wirtschaftlichkeitsanalyse.

Ausgangspunkt ist eine exakte Recherche und Analyse der vorliegenden Situation (insb. Bestandsaufnahme, -analyse / Markt-, Standortanalyse) und die vertiefte Auseinandersetzung mit den zu beachtenden Prämissen / Rahmenbedingungen des bebauten Stiftungsgrundstücks (siehe I.3.). Im Jahre 2016 ist schon ein Auftrag für eine Nutzungskonzeption an einen Projektsteuerer erteilt worden. Die Auswertung der vorliegenden Unterlagen (Endstand per 2017) hat mit der Bearbeitung zu erfolgen.

Der Nutzungsanalyse kommt besondere Bedeutung zu. Es müssen die im Projekt erarbeiteten Nutzungsmöglichkeiten und die bereits bestehenden Nutzungsvorschläge eingehend beurteilt und untersucht werden. Alle für die Entscheidung notwendigen Aspekte über eine zukünftige Nutzung der Liegenschaft sind dabei zu berücksichtigen und darzustellen. Die Risiko- und die Wirtschaftlichkeitsanalyse sind dabei besonders wichtig. Der Auftraggeber beabsichtigt die Grundstücke als Eigenkapital in das Projekt einzubringen. Alle weiteren Realisierungs- und Baukosten der Umnutzung sollen mit Fremdkapitaleinsatz erfolgen. Bei der Erarbeitung des Nutzungskonzeptes ist deshalb auf eine hohe Wirtschaftlichkeit der Maßnahme Bedacht zu nehmen.

Im Einzelnen sind insb. folgende Teilbereiche im Angebot aufzugreifen:

- Arbeits- und Terminplan
- Bestandsaufnahme / Bestandsanalyse
- Markt- und Standortanalyse
- Laufende Abstimmung im ganzen Prozess mit allen am Projekt Beteiligten: Auftraggeber, Behörden (Stadtplanungs-, Bauordnungs-, Denkmalamt, Landesamt für Denkmalpflege, Stiftungsaufsicht, Welterbekommission etc.), Fachplaner, Stiftungsvertreter, relevante Stakeholder
- Erarbeitung von Nutzungsmöglichkeiten / Beurteilung der bestehenden Nutzungsüberlegungen
- Umfassende Bewertung (insb. Risiko- und Wirtschaftlichkeitsanalyse) der erarbeiteten Nutzungsmöglichkeiten und bestehenden Nutzungsüberlegungen, z.B.:
 - Beachtung der Prämissen / Rahmenbedingungen (s.o. I. 3.)
 - Beachtung der Vorarbeiten / Vorstudien
 - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mittels eines DCF basierten vollständigen Finanzplanes (VoFi) unter Einbindung steuerlicher Aspekte und Finanzierungsbetrachtung
 - Überlegungen zur (Fremdkapital-)Finanzierung und evtl. Förderungen
 - Berücksichtigung von evtl. lokalen Naturgefahren
 - Ableitung von Flächenbilanzen bis zum Raumkonzept
 - Überlegungen zum energetischen Konzept
 - Einbindung von Überlegungen zur Nachhaltigkeit/Zertifizierung/LCC
 - Empfehlung der geeignetsten Nutzung aus Sicht der Erarbeiter
- Abstimmung der Nutzung mit allen am Projekt Beteiligten
- Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

b. Begleitende Betreuung des Projekts

Die begleitende Betreuung betrifft die verantwortliche Erarbeitung, Begleitung, Koordinierung und Umsetzung des konzeptionellen Prozesses. Das Großprojekt soll durch eine umfangreiche, fachliche Unterstützung begleitet werden.

Dazu zählen insb. folgende Punkte:

- Terminkoordination und Terminvorbereitung
- Kostenkontrolle
- Abstimmung / Abstimmungstermine mit Fachplanern und Fachbehörden
- Erarbeitung von ggf. notwendigen Ausschreibungen und Vorbereitung von ggf. notwendigen Vergaben für erforderliche Fachplaner und Gutachter
- Koordinierung der am Planungsprozess fachlich Beteiligten
- Auswertungen von Stellungnahmen, Gutachten etc.
- Nachbereitung von Terminen
- Berichtswesen, Dokumentation, Protokolle, Organisation und Durchführung von Präsentationen

Bezüglich der Aufgaben zu a. und b. sind regelmäßige (2-3 pro Monat) vor Ort Termine (Jour fixe, Termine für Gespräche / Abstimmungen etc.) notwendig.

5. Projektrealisierung

Die Inhalte und die Umsetzung der Realisierung ist nicht abschließend beschrieben. Der Vorschlag eines auf die spezifische Situation zugeschnittenen Konzepts wird erwartet. Konstruktive, fachliche Vorschläge aus Praxissicht werden ausdrücklich begrüßt. Abweichende Vorschläge / Ergänzungen bzgl. des Ablaufes und der Realisierung der zu übertragenden Aufgaben sollen aufgezeigt werden.

Wichtig bei der Durchführung des sehr individuellen Projekts ist auch die Sicherstellung der hohen Fachlichkeit in allen Bereichen. Es kann alles aus „einer Hand“ oder die

ergänzende Beauftragung externer Fachleute für bestimmte Aufgaben erfolgen. Der Vorschlag sollte deshalb auch aufzeigen, wie die hohe Qualitätsstufe erreicht werden kann.

Das Realisierungskonzept ist entscheidendes Wertungskriterium (siehe Wertungskriterien).

6. Terminplan des Projektes im Detail

Der Beginn der Arbeiten soll unmittelbar nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens erfolgen. Bis spätestens Ende des dritten Quartals 2019 soll die Erarbeitung des Nutzungskonzepts abgeschlossen sein. Das Nutzungskonzept ist die Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise.

7. Kommunikationskonzept

Die Maßnahme stellt eine erhebliche Investition der Stiftung dar und ist eines ihrer bedeutendsten Projekte in den letzten Jahrzehnten. Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses und des Interesses verschiedenster Gruppierungen an der Entwicklung des Areals stellen die Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation bedeutende Bausteine bei der Realisierung des Projekts dar. Es ist deshalb auch ein umfassendes Konzept zur Beteiligung und Information der verschiedenen Interessengruppen und der Öffentlichkeit (von Beginn der Planungen bis hin zum definitiven Nutzungskonzept) notwendig und zu realisieren. Die Schnittstellen und Schnittmengen zu Dritten sind aufzuzeigen. Die Abstimmung der Nutzung mit der Auftraggeberin, Kooperationspartnern, verschiedenen Interessensgruppen und die Öffentlichkeitsarbeit sind herzustellen

In dem Angebot ist aufzuzeigen, wie diese wichtige Thematik aus der Erfahrung der Praxis professionell realisiert werden kann. Es besteht die Möglichkeit der Durchführung durch den Auftragnehmer oder die Durchführung durch ein weiteres externes spezialisiertes Büro (siehe auch I.5.).

II. Angebotsabgabe

1. Zu beachtende Aspekte

a. Arbeitsweise / Zeitschiene

Das Projekt ist - wie unter I.6. ausgeführt - innerhalb eines engen Zeitrahmens bis spätestens Ende des dritten Quartals 2019 zu erstellen. Es sind dafür ausreichende Ressourcen und eine strukturierte sowie planvolle Arbeitsweise erforderlich. Für die Erstellung der Studie und die begleitende Projektbetreuung sind regelmäßige Vor-Ort-Termine (2-3 pro Monat) zu berücksichtigen (z.B. Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten, Informations-, Abstimmungsgespräche etc.).

b. Hinweise zur Kalkulation

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche projektbezogenen Termine und Gespräche (auch mit der Auftraggeberin) zu dokumentieren und darüber Protokolle anzufertigen.
- Vor-Ort-Termine für Arbeitstreffen, Austausch und Abstimmung mit relevanten Akteuren sind in ausreichender Zahl einzuplanen und in den einzelnen Positionen einzukalkulieren.
- Sämtliche Nebenkosten - auch die oben genannten Abstimmungstermine - Reisekosten, Reisezeit oder EDV-Kosten, Lizenzen sind in den einzelnen Positionen einzukalkulieren. Es werden keine weiteren Nebenkosten anerkannt.
- Präsentationstermine sind in ausreichender Zahl einzuplanen, inhaltlich vorzubereiten und durchzuführen (u.a. Power Point Präsentation). Die Kosten dafür sind in der Pauschale der Einzelposition zu berücksichtigen.

c. Lastenheft

Die Vorgaben / Positionen sind überwiegend als richtungsweisende Empfehlungen zu verstehen. Es können hiervon abweichende bzw. andere Empfehlungen gegeben werden (siehe I.5.). Abweichende Vorschläge und Ergänzungen sind kostenmäßig anzugeben.

Die Ausarbeitung des Auftrags kann unter anderem die folgenden aufgeführten Punkte umfassen:

Nutzungskonzept (siehe unter I.4.a. aufgeführte Punkte)

- Arbeits- und Terminplan
- Umfassende Bestandsaufnahme / Bestandanalyse
- Markt- und Standortanalyse
- Laufende Abstimmung im ganzen Prozess mit allen am Projekt Beteiligten

- Erarbeitung von Nutzungsmöglichkeiten / Beurteilung der bestehenden Nutzungsüberlegungen
- Umfassende Bewertung (insb. Risiko- und Wirtschaftlichkeitsanalyse) der erarbeiteten Nutzungsmöglichkeiten und bestehenden Nutzungsüberlegungen
- Abstimmung der Nutzung mit allen am Projekt Beteiligten
- Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Projektbetreuung: Verantwortliche Erarbeitung, Begleitung und Umsetzung des konzeptionellen Prozesses (siehe unter I.4.b. genannte Punkte)

Ggf. Kommunikationskonzept (siehe I.7.)

d. Abschlussbericht

Die Untersuchung ist der Auftraggeberin in den unten aufgeführten Formaten zu übergeben:

- 5 Fassungen in gedruckter Form
- Eine Fassung in digitaler Form (auf CD-ROM oder USB-Stick) im Format PDF und zusätzlich in einem für die Auftraggeberin weiter bearbeitbaren Format (z.B. Word-Dokument)

2. Zusätzliche Informationen und Angaben

Einzureichende Unterlagen zur Angebotsabgabe:

a. Honorarzusammenstellung

Zur Angebotsabgabe übermitteln Sie bitte ein indikatives Angebot (Gesamthonorar sowie Honorarzusammensetzung).

b. Konzept

Die geplante Methodik, erste Ideen und die Vorgehensweise für die Erstellung der Untersuchung sind einschließlich eines Vorschlags für die Arbeitsstruktur und die Zeitschiene in schriftlicher Form (maximal 5 Seiten DIN A 4) darzustellen.

c. Personalstruktur

Die Arbeiten sind innerhalb eines engen Zeitrahmens zu erstellen. Es sind dafür ausreichende personelle Kapazitäten einzuplanen.

Alle Mitarbeiter des Projektteams sind verbindlich unter Angabe von Namen, Status, Qualifikation und beruflicher Erfahrung sowie der vorgesehenen Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Bearbeitung zu benennen.

Wechsel im Projektteam sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Auftraggeberin möglich.

d. Personalstruktur

Die Referenzprojekte fließen in die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Bewerber ein. Bitte reichen Sie dazu insgesamt drei Vergleichsprojekte mit den unten stehenden Angaben ein (je Referenzprojekt maximal 1 Seite DIN A 4).

Angaben zu den Referenzprojekten:

- Projektbeschreibung
- Auftraggeber
- beteiligte Partner und Stakeholder
- Bearbeitungszeitraum
- Projektteam (einschließlich Funktion und Qualifikation der Bearbeiter)
- Projektbudget

e. Persönliche Vorstellung

Die Auftraggeberin (EWR) lädt Sie zu einer persönlichen Vorstellung ihres Angebotes ein. Als Termin ist der 13.02.2019 vorgesehen. Bitte merken Sie sich den Termin vor, die genaue Uhrzeit wird noch mitgeteilt. Als eventuellen Ersatztermin bitten wir auch den 26.02.2019 vorzumerken. Es stehen die üblichen Präsentationsmedien zur Verfügung (Laptop, Beamer etc.). Die Vorstellung muss durch das für die Erstellung der Arbeiten benannte Projektteam persönlich erfolgen.

Der Ablauf ist wie folgt geplant:

- | | |
|---|---------|
| - Präsentation des Unternehmens und Projektteams | 5 min. |
| - Darstellung der Methoden, Vorgehensweise, Zeitplanung | 20 min. |

- Rückfragen, Diskussion

20 min.

Seitens der Auftraggeberin wird bei diesem Termin ein Wertungsgremium anwesend sein.

Die Unterlagen, bestehend aus dem Bewerbungsschreiben, den Eignungsnachweisen und einem indikativen Angebot sind bis zum 30.01.2019 beim Vergabeamt einzureichen. Das finale Angebot ist zeitnah nach dem Präsentationstermin einzureichen.

f. Wertungskriterien

Die eingereichten Unterlagen sowie Ihre Präsentation fließen in die Wertung wie folgt ein:

Honorarangebot	Gewichtung: 30 %
Leistungsfähigkeit und Kompetenz	Gewichtung: 20 %
Methodik, Vorgehensweise und Leistungsinhalte	Gewichtung: 50 %

Weitere Vertragsbedingungen:

a. Abrechnungsmodalitäten

Abschlagszahlungen erfolgen nach erfolgreich erbrachten Meilensteinen, die Schlussrechnung nach Abschluss aller erfolgreich erbrachten Leistungen.

b. Rechtlicher Hinweis

Bei Vertragsverletzungen findet das BGB Anwendung.

c. Zusätze

Sämtliche Änderungen bzw. Erweiterungen des Arbeitsauftrags bedürfen der Schriftform.

Anlagen

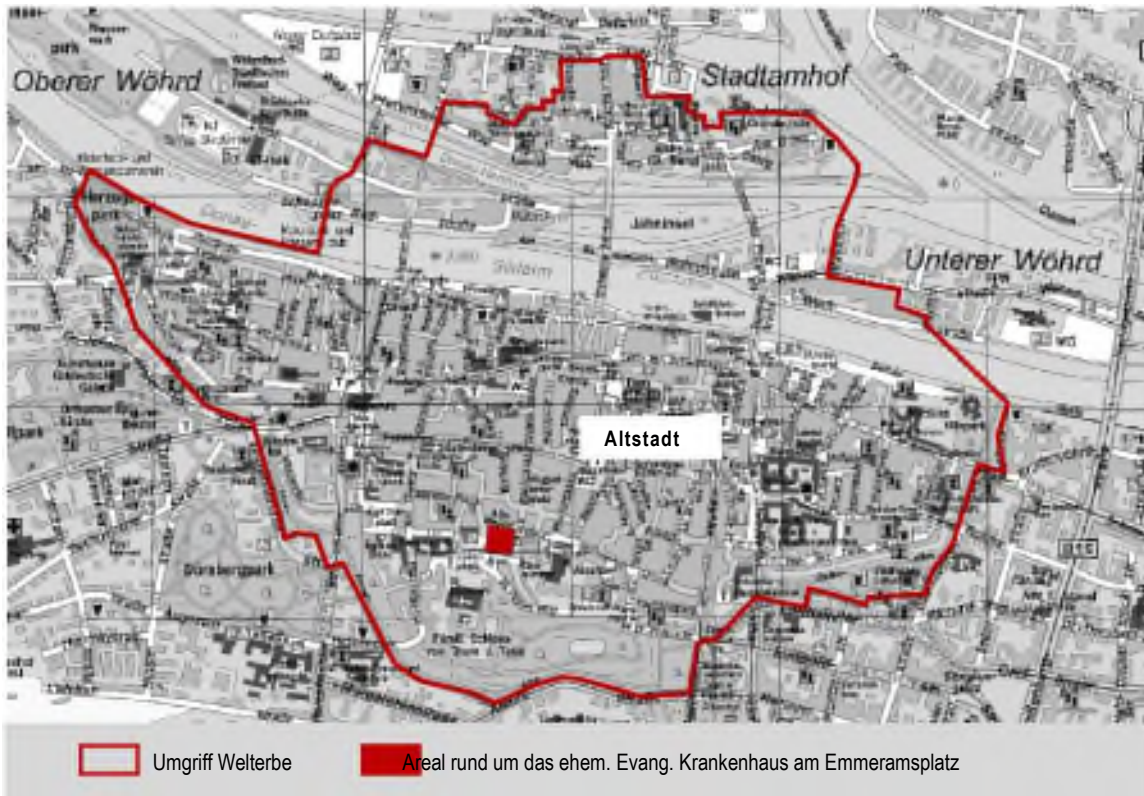


Abbildung 1: Lage des Areals im Welterbe „Regensburger Altstadt mit Stadtamhof“

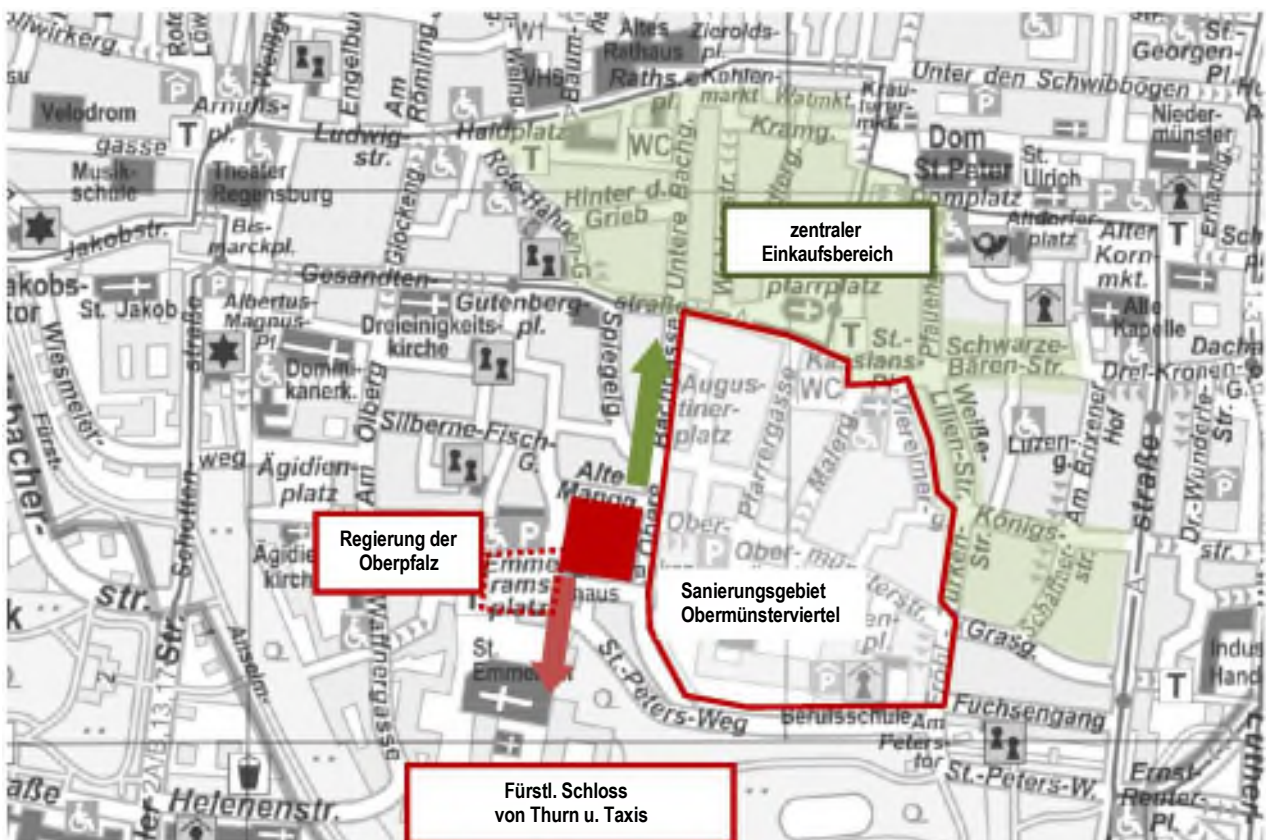


Abbildung 2: Areal und näheres Umfeld



- Stiftungsverwaltung EWR, Nutzung als Bürogebäude
- Ev. Krankenhaus, Nutzung als Krankenhaus bis Ende 2016 – derzeit übergangsweise Nutzung als Bürofläche
- Gebäude an der Oberen Bachgasse, Nutzung Wohnen ! Gewerbe ! Dienstleistung ! Krankenhausküche (südlich)

Abbildung 3: Nutzung des Areals Evangelisches Krankenhaus, 2015



Abbildung 4: Vertiefender Testentwurf (Skizze) Ägidienplatz und Emmeramsplatz, Stadtplanungsamt Regensburg 2011

Entgelte für Fotokopien und Scanarbeiten des Zentralen Kopierservices

Ab 01.01.2011 werden die Entgelte für nachfolgend aufgeführte Leistungen wie folgt festgesetzt:

1. Entgelte für Scanarbeiten und Großformatkopien

Dokumentenscan (ohne Ausgabe auf Papier)

Pauschale je Dokument 3,90 €

Ausgabe auf Papier - weiß 75 g/m² bzw. 95 g/m²

Pauschale je Dokument 3,90 €
(unabhängig von Kopienanzahl)

pro m² 2,20 € S/W 2,40 € Farbe

Ausgabe auf Papier - weiß 180 g/m²

Pauschale je Dokument 3,90 €
(unabhängig von Kopienanzahl)

pro m² - S/W 2,60 € Farbe

Ausgabe auf Transparentpapier

Pauschale je Dokument 3,90 €
(unabhängig von Kopienanzahl)

pro m² 2,50 € S/W 2,50 € Farbe

Ausgabe auf Fotopapier

Pauschale je Dokument 3,90 €
(unabhängig von Kopienanzahl)

pro m² - S/W 5,00 € Farbe

Schneiden und Falten

je Plan 0,50 €

Heftstreifen (2-Loch-Ausführung)

je Plan 0,20 €

2. Entgelte für Fotokopien im Format DIN A 4/DIN A 3

DIN A 4 0,05 €

DIN A 3 0,06 €

3. Die Kosten für die Ausgabe von Ausschreibungsunterlagen sind in der „Dienstanweisung für die Vergabe von Aufträgen“ des Vergabeamtes geregelt.

4. Die Kosten für Tätigkeiten und Produkte der Abteilung Vermessung und Kartographie wie z. B. Plotausgaben digitaler Datenbestände der Vermessung, Stadtpläne, etc. sind in der „Entgeltverordnung Entgelte für Tätigkeiten und Produkte der Abteilung Vermessung und Kartographie“ des Amtes für Stadtentwicklung geregelt.

Diese Verwaltungsanordnung tritt ab 01.01.2011 in Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungsanordnung 60.8 vom 05.12.2001.



Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Niederschrift über die

VERPFLICHTUNG

**auf Wahrung des Datengeheimnisses sowie zur gewissenhaften Erfüllung von
Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz**

Herr/Frau, geb.,

Dienststelle: (Firma:)

wurde heute auf die Wahrung des Datengeheimnisses gem. Art 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (BGBl. I 1974 S. 469, 547) förmlich verpflichtet.

Er/Sie wurde wie folgt belehrt:

1. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
2. Verstöße gegen das Datengeheimnis können **dienst- oder arbeitsrechtlich verfolgt und** * nach Art. 37 BayDSG, § 203 StGB u. a. mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie können auch Anlass einer außerordentlichen Kündigung sein.
3. Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) sind auf Grund der Verpflichtung für sie/ihn anzuwenden: § 133 Abs.3, § 201 Abs 3, § 203 Abs. 2, 4, 5, § 204, §§ 331, 332, § 353 b, § 358, § 97b Abs. 2 i. V .m. §§ 94 - 97, §120 Abs. 2, § 355 StGB

Er/Sie erklärt, auf die genannten Bestimmungen hingewiesen worden zu sein und unterzeichnet diese Niederschrift zum Zeichen der Genehmigung.

Er/Sie hat einen Abdruck dieser Niederschrift sowie einen Auszug aus dem StGB mit den oben unter Nr. 3 genannten Vorschriften erhalten.

Regensburg, den

.....
Unterschrift des/der Verpflichteten

.....
Unterschrift des/der Verpflichtenden

.....
(Name in Druckschrift)

.....
(Name in Druckschrift)

* **Bei Personen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Regensburg stehen, sind die kursiv und fett gedruckten Worte zu streichen.**

Anlage zur Verwaltungsanordnung Nr. 18.9
vom 08.01.2007 über den Vollzug des Verpflichtungsgesetzes

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 93

Begriff des Staatsgeheimnisses

- (1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.
- (2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

§ 94

Landesverrat

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis
 1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
 2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
 2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95

Offenbaren von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96

**Landesverräterische Ausspähung;
Ausundschaften von Staatsgeheimnissen**

- (1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97

Preisgabe von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97 b

Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

- (1) ...
- (2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorsetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353 b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 120

Gefangenenbefreiung

- (1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 133

Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.
- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
 - (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.
- Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1, 2).
 - (4) Der Versuch ist strafbar.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatliche geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelleanvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestellten Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2 a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204

Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353 b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 355

Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358

Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.